**Checkliste Hygiene- und Sicherheitskonzept   
für EC-Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz  
Für Jugendfreizeiten   
(Angebote mit und ohne Übernachtung)**

**Gültig für den SWD-EC-Verband  
Bundesländer: RP**

**Version: 17**

**Datum: 08.10.2021**

Bitte beachtet die folgenden Punkte, wenn ihr eine Freizeit plant und   
durchführt. Für jede Freizeit müsst ihr ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen.   
Bitte prüft die Stichpunkte und passt sie für eure Verhältnisse an.

EC-Freizeitbezeichnung incl. Ort/KV/ …:

Veranstaltungsort: Datum:

**Verantwortung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns umgesetzt durch** |
| --- | --- |
| Für den EC sollten zwei Personen benannt werden, die für das Sicherheitskonzept verantwortlich sind (u.a. dieses Konzept mit ausfüllen, Einhaltung der Vorgaben, etc.) und die Aufgaben koordinieren.  Wir empfehlen hier die Leitung der Freizeit / des Camps / des Zeltlagers zu benennen. |  |
| Keine Mitarbeiter einsetzen, die zu den Risikogruppen nach RKI gehören, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder die Mitarbeiter nicht geimpft sind.  Diese gesundheitlichen Infos über Mitarbeitende besonders schützen.  Wenn Mitarbeiter nichts zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekanntgeben, dürfen sie eingesetzt werden. |  |

**Muss vor Ort vorhanden sein oder rechtzeitig besorgt werden**

| **Benötigt** | **Ausreichend vorhanden** |
| --- | --- |
| Handdesinfektionsmittel (muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein, ggf. sind explizit bestimmte Viren wie z.B. H5N1, H1N1, Influenza angegeben – diese reichen auch für Coronaviren aus; „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ geht natürlich auch.)   [ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wenn Handwaschmöglichkeiten incl. Papiertücher oder Handtrockner vorhanden] |  |
| Flächendesinfektionsmittel (ebenfalls mind. „begrenzt viruzid“ s.o.) oder „normale“ Reinigungsmittel zur Reinigung von Oberflächen etc. |  |
| Flüssigseife und Einmalhandtücher (wenn kein Handtrockner) in den sanitären Einrichtungen oder Handdesinfektionsmittel |  |
| Medizinische Maske oder KN95/N95 oder FFP2 für Mitarbeitende (muss – auch für Ehrenamtliche – vom „Arbeitgeber“, also von uns als SWD-EC-Jugendarbeit vor Ort, grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden).  Zusätzlich sinnvoll für Personen, die ihre Maske vergessen haben bzw. einer kaputt geht, welche vorrätig zu haben. |  |

**Vorbereitung der Freizeit & allgemein Vorgaben für die Freizeit**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Diese Schutzkonzept gilt nur solange die Warnstufe eingehalten werden!**  **Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten MIT und ohne Übernachtungen**   * **Warnstufe 1:** Max. 25 Personen * **Warnstufe 2:** Max. 10 Personen * **Warnstufe 3:** Max. 5 Personen   Bei allen Zahlenangaben zählen Mitarbeiter mit, aber Geimpfte und Genesene NICHT mit.  Bei Maßnahmen **mit festen Gruppen** der jeweiligen max. Teilnehmerzahl je Warnstufe (inkl. Betreuungspersonal), kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden. | Verantwortlich zum „Check“ der aktuellen Warnstufe:  Neues Warnsystem: *Es spielen ab sofort neben der Sieben-Tage-Inzidenz zwei weitere Werte eine Rolle: der Anteil der mit Covid-19-Erkrankten belegten Intensivbetten und der Sieben-Tage-Hospitalisierungswert. Darunter versteht man die Zahl der Neuaufnahmen von Covid-Patienten im Krankenhaus innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner.*  *Je nachdem wie hoch die Werte in diesen Kategorien sind, wird Warnstufe 1 bis 3 ausgerufen. Überschreiten in einer Region die Werte in mindestens zwei der drei Kategorien einen festgelegten Schwellenwert, wird die nächsthöhere Warnstufe ausgerufen. Allerdings müssen die Werte an drei Tagen in Folge überschritten werden***.** |
| **Information der Erziehungsberechtigten**   * Die Erziehungsberechtigten sollten über die geplante Umsetzung der Freizeit, die geltenden Regeln (insbesondere auch die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regeln, die wir also zusätzlich beachten), informiert werden. * Dazu gehören auch Infos zum Präventions- und Ausbruchskonzept |  |
| * Geeigneter Raum / Zeltgelände für die entsprechende Personenzahl (damit ggf. Abstand z.B. zwischen den Teil- Gruppen oder zwischen allen Teilnehmern eingehalten werden kann) steht zur Verfügung. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Hygienekonzept und weitere Auflagen des Hauses frühzeitig absprechen und berücksichtigen. In der Regel sind die Themen Übernachtung & Verpflegung sowie Aufenthalt in den Fluren & Gemeinschaftseinrichtungen durch das Haus geregelt; für Aktivitäten innerhalb des Gruppenraums ist dann die Gruppe verantwortlich.  Darüber hinaus gibt es oft Unterschiede, ob ihr die einzige Gruppe in dem Haus seid oder ob sich noch andere Gruppen im Freizeitheim aufhalten.  Durchmischung der Teilnehmer:innen mit anderen Gruppen vermeiden. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Der Gruppenraum  wird vor, während **(alle 20 Minuten)** und auf jeden Fall nach der Zusammenkunft gut gelüftet. |  |
| Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen |  |
| Alle Gegenstände, die von Personen bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nach jeder Benutzung reinigen oder desinfizieren (Beispiele: aufblasbare Gegenstände wie Bälle, Luftmatratzen – sofern nicht mit Blasebalg bedient; Blasinstrumente die von mehreren Personen benutzt werden, …). |  |
| Teilnehmende werden vor der Freizeit und durch Aushänge z.B. in den sanitären Einrichtungen auch während der Freizeit über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert. |  |
| Mitarbeitende **ausreichend schulen**, insbesondere über die Vorgaben, die Möglichkeit selbst Mundnasenschutz benutzen zu können (wird von der Jugendarbeit bei Bedarf gestellt), die Empfehlung als Mitarbeitende Abstandsregelung zu Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden wenn möglich und sinnvoll einzuhalten und dass sie (sofern sie Risikopersonen sind) nur in Bereichen mitarbeiten dürfen, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann.  Info über Präventions- und Ausbruchskonzept sind hier zu finden: <https://www.swdec.de/service/corona-angebote/#schutzmassnahmen>  Eine Schulung durch den SWD-EC wird im Juli erfolgen. |  |
| Tagesgäste:  Bei Freizeiten mit Übernachtungen beschränkt sich die Verordnung auf feste Gruppen, daher sind keine Tagesgäste zugelassen. |  |
| Datenschutz: Die Teilnehmerlisten müssen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden, sofern die Daten nur für Zwecke der Corona-VO erhoben wurden (da die Daten aber in der Regel auch für Freizeit-Nacharbeit und andere Zwecke im Rahmen der Anmeldung erhoben wurden, dürfen diese Adressdaten behalten werden. Nur die ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung erhobenen Daten dürfen nicht anderweitig verwendet werden). |  |
| **Mitarbeiter:** genug Mitarbeitende einplanen, da bei Verdachtsfällen oder Infektionen Teilgruppen isoliert werden müssen und dann auch die Mitarbeiter auf diese Teilgruppen aufgeteilt werden müssen (s. a. Ausbruchskonzept) |  |

**Grundregeln für Teilnehmende**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Abstandsregel (allgemein)**  Abstand während des gesamten Programms einhalten. Auch im Freien auf die Einhaltung des Abstands achten.    **Ausnahme:** Freizeiten die in festen, mit der max. je nach Warnstufe zulässigen Personenhöchstzahl stattfinden, kann unter Beachtung des Konzepts von der Maskenpflicht abgesehen werden. |  |
| **Grundsätzlich gilt auch während der Freizeit Maskenpflicht.**  **Ausnahme:** Freizeiten die in festen, mit der max. je nach Warnstufe zulässigen Personenhöchstzahl stattfinden, kann unter Beachtung des Konzepts von der Maskenpflicht abgesehen werden. |  |
| Personen mit Krankheitssymptomen zu Freizeitbeginn werden abgewiesen (typische Symptome lt. CoronaVO sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen). |  |
| **Schnell- und Selbsttests:**   * Vor Beginn muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden, sowie an jedem 2.Tag der Freizeit ein Test für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden vorgenommen werden. * Nach dem 5. Tag darf auf weitere Corona-Tests während der Freizeit verzichtet werden, wenn die Gruppe wenig oder keinen Außenkontakt hat. In dem Fall muss nur noch am letzten Tag getestet werden. Die veränderte Teststrategie muss begründet werden (festhalten, dass kein Außenkontakt oder nur Außenkontakt mit…); sobald eine Person ohne weitere Erklärung typische Corona-Symptome aufweist, muss wieder jeden 2. Tag getestet werden * Vollständig geimpfte (2 Wochen nach erster Impfung (Impfstoff Johnson & Johnson) bzw. nach zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe) und genesene Personen (max. 6 Monate nach positivem PCR-Test, mind. jedoch 28 Tage danach) sind von der Testpflicht ausgenommen. * Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis 14 Jahren und Schüler- und Schülerinnen laut §3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. CoBeLVO  SWD Empfehlung und Voraussetzung für alle zur Teilnahme an der Freizeitmaßnahme: negativer Testnachweis und Abschlusstest am Ende der Freizeit. | Verantwortlich für die Abwicklung und Dokumentation der Schnell- und Selbsttests:  **Info:** Die Testergebnisse sind zu dokumentieren, bis 14 Tage nach dem Ende der Freizeit aufzuheben und dann datenschutzkonform zu vernichten. |
| Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet (gemäß RKI-Liste) waren, dürfen nur teilnehmen, wenn deren Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) beendet ist.  „Risikogebiete“ in Deutschland (wie z.B. Landkreise mit über 50) sind von dieser Regelung nicht betroffen und dürfen mitarbeiten und teilnehmen. |  |

**Programmgestaltung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| In Räumen: Gesang soll auf ein Minimum reduziert werden. Vortragslieder sind möglich.  Abstandsempfehlung zwischen Sänger und Publikum mind. 4 Meter  Im Freien: Singen möglich. |  |
| Gegenstände die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nur von einer Person nutzen oder zwischendurch reinigen/desinfizieren |  |
| **Sport – und Bewegungsangebote**  ist auf dem Freizeitgelände im Innen- und Außenbereich bei  **Warnstufe 1:** max. 25 Personen  **Warnstufe 2:** Max. 10 Personen  **Warnstufe 3:** Max. 5 Personen  Geimpfte und Genesene Personen werden hierbei nicht mitgezählt. |  |
| **Spiele mit Kontaktmöglichkeiten**  Sind im Außen- und Innenbereich möglich. |  |
| **Verpflegung/Bistro/Getränke:**  **Selbstversorgung** möglich. Wie auch vor Corona, auf Hygiene achten (Reinigung von Arbeitsflächen, Handreinigung, Geschirr/Besteck sorgfältig spülen und abtrocknen (am besten durch Spülmaschine mit mind. 60 °C), …)  Allgemeine Hygieneschulung des Küchenteams durchführen!  **Wenn im Freizeitheim**: Regeln des Hauses beachten, es muss dort ein Hygienekonzept existieren. Wenn Verpflegung durch Caterer, Hygienekonzept vorlegen lassen. Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abstimmen.  **Zusätzliches Bistro/Snackverkauf/… durch Freizeit** möglich.   Wenn Getränke während Sport & Spiel zur Verfügung gestellt werden: auf Hygiene achten; keine Trinkbehälter oder Flaschen teilen. Trinkbecher verwenden oder Flaschen kennzeichnen. |  |

**Übernachtung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Bei Übernachtung in Häusern: Bei einer Nutzung von Mehrbettzimmern soll eine Dauerfensterlüftung erfolgen.  Zusätzliche Vorgaben des Hauses beachten. |  |
| Zusammensetzung der Belegung eines Schlafraums / Zelts möglichst für die gesamte Freizeit beibehalten. |  |
| Bei Übernachtung in Zelten: Abstandsempfehlung muss nicht eingehalten werden. Aber möglichst die Zahl der Personen pro Zelt reduzieren. Auch hier soll eine Dauerbelüftung erfolgen. |  |
| Übernachtungszelte zudem tagsüber gut lüften und möglichst nicht zu Aufenthalts- oder Aktivitätszwecken nutzen. |  |
| Auf dem Campgelände für Aufenthalt und Programm Flächen bereitstellen (überdachte Flächen mit Planen, Segeln oder Pavillons oder Zelte ohne Wände) |  |